



Wiederholungsfristen

Neuregelung ab dem 1. März 2011

Für studienbegleitende Prüfungen, die ab 1. März 2011 **erstmals** abgelegt und nicht bestanden werden, wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten ein Termin für die Wiederholung angeboten.

Die Teilnahme an dieser Wiederholungsprüfung ist nicht (mehr) verpflichtend. Die Prüfung kann auch zu einem späteren Termin wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Semester abgelegt sein, in dem alle Diplomvor- und Diplomprüfungen sowie Bachelor – bzw. Masterprüfungen erstmals abgelegt sein müssen. Sofern eine Exmatrikulation bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem alle Prüfungen erstmals abgelegt sein müssen, erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen.

Diese Regelung gilt auch für die Studienarbeit, die im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft anzufertigen ist.

Für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft verbleibt es dagegen bei den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Anmeldefristen. Auch für die Erste Juristische Staatsprüfung verbleibt es bei den in der JAPO festgelegten Fristen.

Für Prüfungen Lehramt modularisiert gelten die Fristen gemäß § 31 LPO I (vom 13. 3.2008).

Für die UNlcert[®]-Prüfungen sowie die Prüfungen zum Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikat verbleibt es auch bei den in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Fristen.

(Diese Änderung beruht auf einer Neuregelung im Bayerischen Hochschulgesetz und wird sukzessive in die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge übernommen.)

Auskünfte erteilen bei Bedarf die jeweiligen Prüfungsämter.